

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2023

Nr. 5

Freitag, 03. Februar 2023

„Spende statt Porto“ Spendenübergabe an den Krankenpflegeverein Ispringen e.V.



(v.l.nr.: Bürgermeister Thomas Zeilmeier, Jürgen Mohrkamm (Vorstand Krankenpflegeverein Ispringen e.V.), Andrea Haas (Geschäftsführung Diakoniestation Ispringen) und Stefan Kettig (Pflegedienstleiter Diakoniestation Ispringen))

Erstmalig hatte die Gemeindeverwaltung in der vergangenen Weihnachtszeit auf den Versand von Weihnachtspost in Papierform verzichtet - nicht nur, um sich dem digitalen Wandel anzupassen, sondern vielmehr, um Ressourcen zu schonen. Zudem hatte Bürgermeister Zeilmeier die Idee, die dadurch erreichte „Ersparnis“ lieber einem sinnvollen Zweck zuzuführen!

So konnte in der letzten Woche eine Spende in Höhe von € 500,00 an den Krankenpflegeverein Ispringen e.V. übergeben werden, womit die wertvolle Arbeit der Diakoniestation Ispringen unterstützt wird.



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst	Tel. 0621/30000818
Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos) Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim Mo 19 - 24 Uhr, Di 19 - 24 Uhr, Mi 14 - 24 Uhr; Do 19 - 24 Uhr, Fr 16 - 24 Uhr, Sa, So und Feiertage 8 - 24 Uhr.	
Kinder Notfallpraxis Pforzheim Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim Mi 15 - 20 Uhr; Fr 16 - 20 Uhr, Sa, So und Feiertage 8 - 20 Uhr.	
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 03.02.2023	Christoph-Apotheke Christophallee 11, 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/31 21 40
Samstag 04.02.2023	Schloss-Apotheke Königsbach Bahnhofstr. 33, 75203 Königsbach-Stein (Königsbach) Tel. 07232/3 00 20
Sonntag 05.02.2023	Rats-Apotheke Ispringen Gartenstr. 8, 75228 Ispringen Tel. 07231/98 40 40
Montag 06.02.2023	Hebel-Apotheke im Ärztecum Simmlerstr. 3, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/31 66 99
Dienstag 07.02.2023	Hohenzollern-Apotheke Hohenzollernstr. 29, 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/3 44 05
Mittwoch 08.02.2023	Enztal-Apotheke Pforzheim Westliche Karl-Friedrich-Str. 47, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/5 87 51 16
Donnerstag 09.02.2023	Schlössle-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 80, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/4 24 64 20
Freitag 10.02.2023	Maria-Apotheke Haidach Pillauer Str. 12, 75181 Pforzheim (Haidach) Tel. 07231/96 56 56
Samstag 11.02.2023	VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik Rastatter Str. 17-19, 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe) Tel. 07231/2 98 80 40

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V.,
Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Käbler (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Tel. 07231/91 70-0
Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-
konfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch
in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,
Terminvergabe unter: **Tel. 07231/42865-0**
Fachstelle gegen häusliche Gewalt **Tel. 07231/4576333**

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

www.frauenhaus-pforzheim.de **Tel. 07231/45763-0**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen **Tel. 07231/9227760**

Kontakt- und Informationsstelle für

Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)
Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30
und nach Vereinbarung **Tel. 07231/308-9199**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V. Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel. 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/20448-0**
Durchwahl von Herrn Ullmann **Tel. 07231/20448-10**
Durchwahl von Frau Keller **Tel. 07231/20448-22**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle

für Betroffene und Angehörige **Tel. 07231/969 8900**
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

DRK Wohnberatung Enzkreis

wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de **Tel. 07231/373-236**



Müll/Umwelt

Informationen aus dem Rathaus

Bürgersprechstunde

Februar	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leichtverpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
1 Mi					
2 Do					14:00-17:30
3 Fr					
4 Sa					13:00-16:00
5 So					
6 Mo			X		
7 Di	X				
8 Mi					09:00-12:30
9 Do					
10 Fr					09:00-12:30
11 Sa					08:30-11:30
12 So					
13 Mo					
14 Di					
15 Mi					14:00-17:30
16 Do					
17 Fr					14:00-17:30
18 Sa					13:00-16:00
19 So					
20 Mo					
21 Di	X				
22 Mi					
23 Do					09:00-12:30
24 Fr					
25 Sa					08:30-11:30
26 So					
27 Mo		X			
28 Di				X	14:00-17:30

Liebe Ispringerinnen und Ispringer, ich lade Sie herzlich zu meiner nächsten Bürgersprechstunde ein. Diese findet am **Montag, 6. Februar 2023** im Rathaus Ispringen, Gartenstraße 12, statt. Gerne möchte ich mit Ihnen über Themen, die Ihnen wichtig sind, ins Gespräch kommen. Zur besseren Planung freue ich mich über eine Anmeldung bei Frau Santaniello unter der Tel. 07231/9812-33.

Die Bürgersprechstunde wird jeden 1. und 3. Montag für die Ispringer Mitbürger und Mitbürgerinnen angeboten.

Es grüßt Sie herzlich

Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Brennholzverkauf Ispringen am Samstag, 11. Februar 2023

Treffpunkt: 9.30 Uhr, Am Winterrain, hinterm Sportplatz
Treffpunkt: 13.00 Uhr, Am Sommerrain beim Jünglingsplatz

Wie bereits im Gemeindeblatt und Homepage angekündigt, findet die Holzversteigerung der Gemeinde Ispringen in diesem Jahr vor Ort statt. Es gelangen Flächenlose und Brennholz lang Lose sowohl vom Sommerrain als auch vom Winterrain zur Versteigerung.

Treffpunkt der Versteigerung **Am Winterrain hinterm Sportplatz** ist um 9.30 Uhr. Die Versteigerung **Am Sommerrain beim Jünglingsplatz** ist um 13.00 Uhr.

Da in diesen Zeiträumen eine Besichtigung, vor allem der weiter entfernten Lose, nicht gewährleistet werden kann, sind Besichtigungen im Voraus erwünscht.

Die Pläne und Listen können im Rathaus abgeholt werden und sind auf der Homepage abrufbar. Unter diesem Link sind die Brennholzlisten direkt abrufbar: https://docs.google.com/spreadsheets/d/e/2PACX-1vRo663qkWIUeO_LE4Qj2HcMZtXNX8W4Xnvx6sXDNbArpkCv_O0ARndyZkcr0K_cvbRN9ybZSgsWCrG/pubhtml?gid=1987282500&single=true

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Durchwahl 9812-25 (Frau Strambach)

Ihre Gemeindeverwaltung
Hauptamt

Rückschnitt von Hecken, Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Straßen und Wegen

Vom 01. Oktober bis 28. Februar ist das Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern erlaubt. Die Gemeinde Ispringen bittet daher alle Grundstückseigentümer den Bewuchs an öffentlichen Straßen und Wegen zurück zu schneiden, sodass für die Nutzer (Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer) keine Gefahr oder Behinderung besteht.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
Telefon: 07231 / 98 12 - 0
E-Mail: gemeinde@ispringen.de
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 30 22
Telefax: 07041 / 52 49



Bitte beachten Sie hierbei folgende Regelungen:

- Über den Fahrbahnen ist ein Bereich von 4,50 Meter Höhe und über den Rad- und Gehwegen von 2,50 Meter Höhe frei zu halten (Lichttraumprofil), damit Fahrzeuge beziehungsweise Fußgänger und Fahrradfahrer die öffentlichen Straßen entsprechend ihrer Bestimmung nutzen können.
- Die Büsche und Bäume in der Nähe von Straßenlaternen sind so zu schneiden, dass der Lichtaustritt gewährleistet ist und keine Schäden an den Beleuchtungskörpern entstehen können.
- Eigentümer von Eckgrundstücken haben ihre Bepflanzungen an Straßenkreuzungen und Einmündungen so zurückzuschneiden, dass in einem Bereich ab 0,80 Meter Höhe die Sicht nicht versperrt wird und somit ein Sichtdreieck für Autofahrer vorhanden ist.
- Hecken entlang von Geh- und Fahrradwegen sind so zurückzuschneiden, dass die gesamte Breite dieser Wege von den Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt werden kann. Bitte sorgen Sie dafür, dass Pflanzen, die in Gehwege und Straßen hineinragen, zurückgeschnitten und störende Äste und Ranken entfernt werden.
- Um radikale Rückschnitte zu vermeiden, müssen Hecken deshalb regelmäßig geschnitten werden.
- Sorgen Sie dafür, dass Verkehrszeichen einschließlich Straßennamensschilder frei einzusehen sind.
- Auch für Feldwege gilt, dass die Hecken, Sträucher und Bäume vom Grundstückseigentümer zurückzuschneiden sind, damit eine uneingeschränkte Nutzung der Feldwege gewährleistet ist.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, den Aufbau des Nahwärmenetzes „Ispringen Süd“ vorerst nicht weiter fortzuführen.

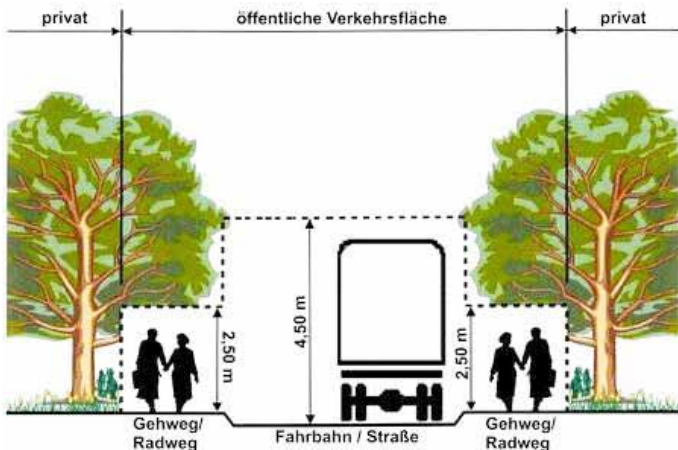
Der Grund hierfür sind die erheblichen wirtschaftlichen Risiken, die das Projekt, bedingt durch die Energiekrise und die derzeit enormen Preissteigerungen im Bausektor, mit sich bringen. Für das Projekt hatten 18 Haushalte ihr Interesse geäußert, seitens der Gewerbetrieben besteht aktuell kein Interesse.

Frau Elisabeth Vogt (LMU) bemängelte, dass der Gemeinderat nicht mehr die Möglichkeit hatte, vorab mit Fachleuten zu sprechen. Es geht nicht nur um die Wirtschaftlichkeit, sondern auch um den Klimaschutz. Hans-Peter Huber (SPD) betont, dass es schwerfällt das Projekt jetzt zu stoppen. Er kritisiert, dass die Kommunikation zu den Bürgern während des Projekts mangelhaft gewesen sei. Herr Weber (CDU) schlug vor, dass das Thema bei der nächsten Klausurtagung im Frühjahr nochmals behandelt werden soll. Herr Dr. Ballarin wünschte sich bei einer späteren Fortführung des Projekts mehr Angebot, mehr Reiz und Nachhaltigkeit.

Herr Zeilmeier betonte, dass die Verwaltung auf die betroffenen Haushalte zugehen wird und das Projekt fortgeführt werden könnte, sollten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen maßgeblich ändern.

Einstimmig beschlossen wurde die Vergabe der Straßen-, Kanal- und Wasserleistungsarbeiten für die Sanierung der Rosenstraße an die Firma STRABAG GmbH, Freudenstadt. Die Kosten belaufen sich auf rund 567.230,92 €.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 16. Februar 2023 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.



Gemeinde Ispringen
Ordnungsamt, Tel.: 07231/9812-25

Das Ordnungsamt informiert

Messtellenummer	Anzahl Messeinsätze	Messdauer [h]	Messstelle	Anz. gem. Fahrzeuge	Beanstandungen	
					Anzahl	Prozent
191 \ 190	1	1,65	75228 Ispringen, L 570 Eisenbahnstr.	408	4	0,98%
195 \ 194	1	2,35	75228 Ispringen, Turnstraße	421	3	0,71%
197 \ 196	1	1,05	75228 Ispringen, Kraichgaustraße	34	0	0,00%
200 \ 201	1	2,21	75228 Gem. Ispringen, K 4531 Nähe Stat Zeichen 1,0	324	5	1,54%
228 \ 229	2	2,96	75228 Ispringen, Am Rothenrain	32	5	15,63%
2301 \ 2311	1	2,00	75228 Gem. Ispringen, L 621, Eisinger Landstraße	381	10	2,62%

Anzahl Messeinsätze	Messdauer [h]	Anz. gem. Fahrzeuge	Beanstandungen	
			Anzahl	Prozent
7	12,22	1600	27	1,69%



Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung für die Gemeinde Ispringen

Gemeinde Ispringen
Landkreis Enzkreis

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 10
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 11, 12
Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt IX Schlussbestimmungen § 14
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.01.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren sechs Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 90.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der bis zu Vergütungsgruppe EG 11 von Beamten bis zum Besoldungsgruppe A 11; im Sozial und Erziehungsdienst bis zur Vergütungsgruppe S 13,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 1.000 Euro,



- 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 3.000 Euro bis zu einem Betrag von 7.500 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000 Euro aber nicht mehr als 24.000 Euro bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 24.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde/Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,

- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Als beratende Ausschüsse gibt es das Kindergartenkuratorium und das Schulkuratorium sowie den Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur. Das Kindergarten – und Schulkuratorium werden zu Beginn der Legislaturperiode mit jeweils fünf Mitgliedern des Gemeinderates besetzt, hinzu kommen noch weitere Personen von den Kindergärten, den Trägern und der Schule.
- Im Verhinderungsfall eines Ausschussmitglieds, entsendet die betreffende Fraktion einen Vertreter.
- In den Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur werden sechs Gemeinderatsmitglieder berufen.
- Den Vorsitz hat jeweils der Bürgermeister.
- (2) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Jugend und Kultur umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde (Infrastruktur) Vergleich von Soll- und Ist-Zustand der sozialen Situation. Anregung von neuen Aktivitäten und Hilfsangeboten, Bestandaufnahme der Aktivitäten innerhalb des Gemeinwesens. Die Themenfelder beziehen sich hauptsächlich auf Kinder, Jugendliche und Bildung, Kindergarten, Hausaufgabenhilfe, Jugendhaus, Außerschulische Bildungsangebote (VHS, Bücherei), Jugendwochen, Jugendaustausch und Städtepartnerschaften.
- Bezogen auf Vereine und Organisationen kümmert er sich um die Förderung der Jugendgruppenarbeit, Integration unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger und um Vereinsräume.
- Für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen befasst er sich mit der Nachbarschaftshilfe, Begegnungsstätte für ältere Menschen sowie um einen barrierefreien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und der Infrastruktur.
- Hinsichtlich der Kultur soll die Kleinkunst in Ispringen sowie Theater und Spielgruppen gefördert werden. Es soll ein Kulturaustausch innerhalb und außerhalb der Gemeinde stattfinden.

§ 10 Durchführung von Sitzungen ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse können gemäß § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
- Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37 a GemO verwiesen.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in



eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der bis zu Vergütungsgruppe EG 9 a – c, von Beamten bis zum Besoldungsgruppe A 9; im Sozial und Erziehungsdienst bis zur Vergütungsgruppe S 9;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 2.000 Euro,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters zu Beginn der Legislaturperiode durch den Gemeinderat gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.11.1987 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ispringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ispringen, 27.01.2023
gez. Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Mitteilungen anderer Behörden

**Landespreis für Kleinkunst erneut ausgeschrieben
– Bewerbungsschluss am 31. März 2023**



Staatssekretär Arne Braun: „Die Kleinkunst ist ein großer Teil der Kulturszene und aufgrund ihrer Vielfalt unverzichtbar“

Baden-Württembergischer Kleinkunstpreis ist höchstdotierte Auszeichnung dieser Art in Deutschland

Ob Stand-up Comedy, Zaubershow oder musikalisches Kabarett: Die Kleinkunst in Baden-Württemberg ist bunt und vielfältig und weiß zu begeistern. Auch 2023 werden herausragende Künstlerinnen und -künstler mit dem Kleinkunstpreis geehrt. Die Bewerbung um Deutschlands höchstdotierten Landespreis für Kleinkunst ist bis zum 31. März 2023 möglich. „Die Kleinkunst ist ein großer Teil der Kulturszene des Landes und aufgrund ihrer Vielfalt unverzichtbar. Auch deshalb ist der Preis seit über 35 Jahren ein wichtiger Bestandteil der Kulturförderung des Landes“, sagte Kunststaatssekretär Arne Braun am Freitag (20. Januar) in Stuttgart.

Das Kunstministerium schreibt den Wettbewerb um den Kleinkunstpreis 2023 erneut in Kooperation mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg aus. Der Preis richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aller Sparten der Kleinkunst in Baden-Württemberg.

„Kunst und Kultur sind eine wertvolle Bereicherung für unseren Alltag“, sagt Lotto-Geschäftsführer Georg Wacker. „Mit dem Preis wollen wir die Kleinkunst ins Rampenlicht rücken und ihnen eine große Bühne bieten. Er ist eine Anerkennung für die facettenreichen Darbietungen der Künstlerinnen und Künstler, die unsere Unterstützung verdient haben.“

Vergeben werden bis zu drei mit 5.000 Euro dotierte Hauptpreise und ein Förderpreis in Höhe von 2.000 Euro, welche gemeinsam vom Land und der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg getragen werden. Zusätzlich kann seit 2010 eine Persönlichkeit aus dem Bereich der Kleinkunst in Baden-Württemberg mit einem Ehrenpreis geehrt werden. Dieses Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro stiftet die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg.

Eine Jury - bestehend aus Künstlerinnen und Künstlern, Kritikerinnen und Kritikern sowie Veranstalterinnen und Veranstaltern



- wählt die Preisträgerinnen und Preisträger aus. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für den 24. Oktober 2023 im Tollhaus in Karlsruhe geplant ist. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2023.

Wichtiger Baustein der Kulturförderung des Landes

Der Kleinkunstpreis wurde 1986 zum ersten Mal zur Förderung junger Nachwuchskünstlerinnen und -künstler im Bereich der Kleinkunst verliehen. Der Wettbewerb wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg finanziert. Weitere Partner sind der Südwestrundfunk und die Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren.

Weitere Informationen

Die Preise im Jahr 2022 wurden am Dienstag, 12. Juli 2022, im Kulturforum Offenburg verliehen. Die vier Hauptpreise gingen an Comedienne Helene Bockhorst aus Mannheim, das Liedermacher-Duo „die feisten“ aus Mannheim/Kassel, die Band „HASA“ aus dem Südwesten und an Comedian Götz Frittrang aus Friedrichshafen. Den Förderpreis erhielt die Liedermacherin Laura Braun aus Freiburg. Mit dem zum zwölften Mal vergebenen Ehrenpreis wurde Reiner Kröhnert ausgezeichnet. Der Ehrenpreis geht stets an Persönlichkeiten, die sich um die Kleinkunst im Land verdient gemacht haben.

Informationen sowie das Bewerbungsformular werden im Internet unter <https://mwk-bw.de/kleinkunstpreis> bereitgestellt.

Informationen können auch über die Geschäftsstelle des Kleinkunstpreises der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren (LAKS Baden-Württemberg e.V.), Alter Schlachthof 11, 76131 Karlsruhe (soziokultur@laks-bw.de; Tel.: 0721/470 419 09) bezogen werden.

Aktuelles aus Pflanzenschutz und Pflanzenbau: Sprengel-Termine im Februar

Enzkreis. Im Februar lädt das Landwirtschaftsamt zu drei Sprengelversammlungen mit aktuellen Berichten aus dem Pflanzenbau. Das Amt stellt dabei Entwicklungen im Pflanzenbau und Pflanzenschutz, geplante Biodiversitätsstärkungs- und Ackerbauversuche sowie aktuelles aus dem Bereich des Düngerechts vor. Ein Bericht aus der Agrarwirtschaft beleuchtet die Situation auf dem Rohstoffmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Betriebsmittel.

Die Sprengelversammlungen sind als zweistündige Fortbildungen im Sinne der Sachkunde-Verordnung anerkannt. Sie finden statt am Montag, 13. Februar, im Gasthaus Zur Eiche in Friolzheim mit Marktbericht durch BayWa Agrar; am Dienstag, 14. Februar, im Gasthaus Bahnhöfle in Ölbronn mit Klaus Dobler von der Störmühle Knittlingen; und am Mittwoch, 15. Februar, im Gasthaus Kanne in Königsbach mit Marktbericht durch ZG Raiffeisen. Beginn ist jeweils um 19:30 Uhr. Zur Teilnahme ist eine online Anmeldung bis zum 8. Februar auf www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt unter der Rubrik Veranstaltungen nötig. (enz)

Samstags-Schadstoffsammlung in Wilferdingen am 11. Februar

Enzkreis/Remchingen. Am Samstag, 11. Februar, findet in Remchingen-Wilferdingen auf dem Parkplatz hinter der Kulturhalle von 8 bis 12 Uhr eine Schadstoffsammlung statt; darauf weist das Amt für Abfallwirtschaft hin. Abgegeben werden können Schadstoffe aus privaten Haushalten wie Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Farben, Lacke oder Leuchtstoffröhren. Nicht angenommen werden Altöle – sie können beim Händler zurückgegeben werden – und alte Medikamente; sie sind über die Restmülltonne zu entsorgen. (enz)

Das Landratsamt informiert: Antrag auf Bürgergeld auch online möglich

Enzkreis. Am ersten Januar hat das Bürgergeld das bisherige Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld abgelöst; dabei wurden insbesondere die Regelsätze an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst.

„Anspruch auf Bürgergeld haben grundsätzlich erwerbsfähige Personen, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden oder mit dem Einkommen aus ihrer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt nicht decken können“, erklärt Hartmut Schölch, Leiter des Enzkreis-Jobcenters beim Landratsamt. „Das Bürgergeld soll damit Menschen, die erwerbsfähig und leistungsberechtigt sind, den Lebensunterhalt sichern und sie in Beschäftigung bringen. Sofern das eigene Einkommen nicht ausreicht, wird es auch als ergänzende Leistung gewährt“, betont Schölch.

Um die Beantragung für beide Seiten – also für Antragsteller wie auch für das Amt – zu erleichtern und damit auch das Verfahren insgesamt zu beschleunigen, können anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger ab sofort auch auf digitalem Weg einen Antrag beim Jobcenter stellen. Der Online-Antrag findet sich unter www.enzkreis.de/jobcenter unter dem Aufklapper „Bürgergeld“. Über diesen sicheren Kommunikationsweg können auch die notwendigen Nachweise hochgeladen werden. Die Nutzung des Angebotes ist nicht nur mit dem PC, sondern auch mit Smartphone oder Tablet möglich. (enz)

Enzkreis: Eine Veranstaltung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche



Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
75177 Pforzheim • Höhenzollernstr. 34
Tel. 07231/308-70 • Fax 308-9709
E-Mail: Beratungsstelle.Pforzheim@enzkreis.de
Homepage: www.enzkreis.de

Trennung meistern!

Hybridveranstaltung in Präsenz und online

Eine Trennung ist für Eltern und Kinder ein einschneidendes Ereignis. Doch auch bei teils heftigem Streit, hoch kochenden Emotionen und blank liegenden Nerven müssen Eltern Einigungen im Interesse ihrer Kinder finden. Mit dem Elterntermin möchten wir Sie in dieser schwierigen Phase begleiten und Ihnen Hilfen an die Hand geben, mit denen Sie die Situation bewältigen und neue Lösungen für sich selbst und ihre Kinder finden können. Vater und Mutter nehmen getrennt in verschiedenen Gruppen an dem Training teil. Möchte nur ein Elternteil teilnehmen, ist dies ebenso möglich. Das Elterntermin hilft aus der Achterbahn der Gefühle und den Konflikten auszusteigen und wieder gut für sich selbst zu sorgen. Sie entdecken neue Handlungsmöglichkeiten und Lösungswege zur Erleichterung der Kommunikation und werfen einen anderen Blick auf die Gefühle und Bedürfnisse ihrer Kinder. Erziehungstipps helfen ihnen, Elternschaft trotz Trennung weiterhin positiv zu gestalten.

Leitung: Nicole Hahnenkratt-Skoric, Dipl. Sozialpädagogin und Ulrich Hähner, Dipl. Psychologe

Termin: Donnerstag 02.03., 16.03. und 30.03.2023,
18:30 Uhr bis ca. 20:00 Uhr

Ort: Veranstaltungsraum, Hohenzollernstr. 34 in Pforzheim

Anmeldungen bitte unter Tel. Nr. 07231-30870 oder per E-Mail an Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de
Die Teilnahme ist kostenfrei. (enz)

Katastrophenschutz und Vorsorge für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Infoabend des Landwirtschaftsamtes am 9. Februar

Enzkreis. Das Landwirtschaftsamtes des Enzkreises veranstaltet am Donnerstag, 9. Februar, um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Bahnhöfle“ in Ölbronn einen Infoabend. Dabei soll es darum gehen, was Landwirtinnen und Landwirte tun können, um sich und ihre Tiere gegen Katastrophen – sei es in Form von Trockenheit, Überflutung, Stromausfall oder Feuer – auf den landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen zu wappnen.

Der Referent, Kreisbrandmeister Carsten Sorg weiß, wovon er spricht, war er doch selbst bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal 2021 vor Ort. Er wird von seinen Erfahrungen berichten und Möglichkeiten aufzeigen, wie im Ernstfall auf natur- und menschengemachte Katastrophen reagiert bzw. entsprechend Vorsorge getroffen werden kann.

Wer an dem kostenlosen Infoabend teilnehmen möchte, sollte sich beim Landwirtschaftsamtes unter Telefon 07231 308-1829 oder online auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de auf den Unterseiten des Landwirtschaftsamtes anmelden. (enz)



Foto: enz, C. Anzer

Für Landwirte: Info-Veranstaltungen zum Gemeinsamen Antrag 2023 und FIONA-Schulungen

Enzkreis. Zu Info-Veranstaltungen zum gemeinsamen Antrag 2023 und zu FIONA-Schulungen lädt das Landwirtschaftsamtes beim Landratsamt Enzkreis ein.

Eine erste Info-Veranstaltung zur Antragstellung für den gemeinsamen Antrag findet online am Dienstag, 28. Februar, um 19:30 Uhr statt; eine zweite wird am Donnerstag, 2. März, ebenfalls um 19:30 Uhr in Präsenz im Landgasthof Bahnhöfle, Hindenburgstr. 73, in Ölbronn-Dürrn angeboten. Bei beiden Terminen wird auch zum aktuellen Stand der Agrarpolitik für die neue Förderperiode berichtet.

Eine Einführung in das Anwendungsprogramm FIONA gibt es für Neueinsteiger am Dienstag, 7. März, um 14 Uhr; für Fortgeschrittene wird eine vertiefende Schulung am Donnerstag, 16. März, um 18 Uhr angeboten. Beide Veranstaltungen finden im IT-Schulungsraum des Landratsamtes Enzkreis, Zähringerallee 3, in Pforzheim statt.

Anmeldungen zu allen Terminen sind ab sofort und bis drei Tage vor der jeweiligen Veranstaltung online über das Veranstaltungsportal des Landratsamtes Enzkreis <https://events.enzkreis.de/>

möglich. Die Zugangsdaten und weitere Informationen erhalten Angemeldete etwa zwei Tage vor dem jeweiligen Termin.

Für Fragen und weitere Details stehen Annett Marx und Vanessa Vetter unter Telefon 07231 308-1810 oder 308-1832 gerne zur Verfügung. (enz)

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

07.02. Maria-Anna Quaiser, Forlenweg 24 70 Jahre

*Die Gemeinde wünscht der Jubilarin alles Gute,
vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.*



Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog:

<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>
eBib Nordschwarzwald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311 Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tag der Kinderhospizarbeit

Der Tag der Kinderhospizarbeit wurde am **10. Februar** 2006 vom Deutschen Kinderhospizverein e.V. ins Leben gerufen. Seitdem findet er jährlich an diesem Tag statt.

Er hat das Ziel, die Inhalte der Kinder- und Jugendhospizarbeit und ihre Angebote stärker in der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu verankern, Menschen von der Sinnhaftigkeit ehrenamtlichen Engagements zu überzeugen, finanzielle Unterstützer*innen zu gewinnen, das Thema „Tod und Sterben von jungen Menschen“ zu enttabuisieren sowie insbesondere am Tag der Kinderhospizarbeit solidarisch an der Seite betroffener Familien zu sein.

Herzliche Einladung zu unserem **Büchertisch zum Tag der Kinderhospizarbeit**. In Kooperation mit der Sterninsel e.V. haben wir themenbezogene Medien **ab 6. Februar** für Sie zur Ausleihe bereitgestellt.

Achten Sie auf Ihre Ausleihfristen!

Seit Ende letzten Jahres können Sie die Medien wieder wie früher an der Theke zurückgeben.



Ab 27. Februar 2023 (KW 9) werden wir das Mahnverfahren wieder in Gang setzen. Das bedeutet, wenn Sie die Medien nicht rechtzeitig zum Rückgabetermin zurück in die Bücherei bringen und diese überziehen, werden Sie eine Mahnung von der Bücherei per Post erhalten. Sie dürfen Bücher 4 Wochen und Zeitschriften, Hörbücher, Kinder CD, DVDs, Tonies und Tiptoi Medien 2 Wochen mit nach Hause nehmen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Ihr Büchereiteam